

Gesetzentwurf

Stellungnahme

1. Abfallbegriff

Der Gesetzentwurf legt in § 10 Abs. 1 für die Lizenzhebung den weitgefassten Abfallbegriff des § 3 Abs. 3 AbfG zugrunde:

§ 10 Abs. 1 Gesetzentwurf Zitat:

Wer Abfälle, die entsorgungspflichtige Körperschaften nach § 3 Abs. 3 AbfG von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, im Gebiet des Landes ablagert, bedarf der Lizenz.

§ 3 Abs. 3 AbfG Zitat:

Die in Absatz 2 genannten Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung nur ausschliessen, soweit sie diese nach ihrer Art oder ihrer Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können.

Das bedeutet:

Alles, was nicht Hausmüll ist, wird durch Gesetz lizenzpflichtig, wenn es von den Gemeinden nicht entsorgt wird. Diese Auffassung bestätigen sowohl das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als auch das Landesamt für Wasser und Abfall.

Das bedeutet ausserdem:

Die Lizenz erfasst nicht nur gefährliche Sonderabfälle, sondern auch völlig schad-

Die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie hält den Abfallbegriff des § 3 Abs. 3 AbfG für zu eng, weil hierdurch auch inertes, völlig schadstofffreies Material der Lizenz unterworfen wird.

Die Finanzierung der Altlastensanierung muss die Beschaffenheit von Abfallarten im Sinne der möglichen Gefährdung der Umwelt ausreichend berücksichtigen.

Forderung 1

Wir fordern daher, inertes Material nicht mit Lizenzgebühr zu belegen. Es muss behandelt werden wie die nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 AbfG von den Vorschriften des Abfallgesetzes ausgenommenen Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen.

Dafür wird das vom BDI in Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Abfallartenmodell zugrunde gelegt und die dort genannte Abfallart 3 unterteilt in die Abfallarten

3.1 Bauschutt, Aschen, Schlacken, Altformsand, Strassenaufbruch, REA Gips
und

3.2 inertes Material.

stofffreie Mengenabfälle. Das gilt z.B. auch für ca. 10 Mio. Tonnen jährlich in Nordrhein-Westfalen anfallenden inerten Bodenaushub, der im Baugewerbe anfällt und gern als abschliessende Deckschicht bei verfüllten Deponien, ferner zur Auffüllung von ausgebagerten Kiesgruben, sonstiger Bodenunebenheiten oder zum Bau von Lärmschutzwällen verwendet wird.

Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, unterliegen nicht den Vorschriften des Abfallgesetzes. Sie werden in der Statistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik in Nordrhein-Westfalen in einer Grössenordnung von 65 Mio. Tonnen jährlich als Abfälle, sondern richtigerweise als "naturbelassene Stoffe" bezeichnet und von der Lizenz nicht erfasst. Gleiches muss auch für inerten Bodenaushub aus dem Baugewerbe gelten.

Der Gesetzgeber bezieht Stoffe in die Finanzierung der Altlasten ein, die nicht zum Entstehen von Altlasten beigetragen haben und in Zukunft nicht zum Entstehen von Altlasten beitragen werden. Es bedarf im Hinblick auf Abfallarten wie nicht kontaminierten Bodenaushub auch nicht der Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung, für die der Gesetzentwurf gemäss § 15 Abs. 1 Ziffer 2 die Lizenz heranziehen will.

Die Lizenzgebühr für die Abfallart 3.2 inertes Material ist mit 0 DM festzusetzen.

Forderung 2

Wir schlagen vor, geeignete Institute mit hoheitlichen Funktionen zuzulassen, die die Gefahrenklasse der Abfallarten feststellen und den Entsorgungsweg vorschreiben. Die Institute wären in ihrer Tätigkeit vergleichbar mit den Prüfindingenieuren im Bauwesen.

In Ergänzung des Gutachtens von Professor Salzwedel zur Verfassungsmässigkeit des Lizenzmodells hat die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie von Professor Salzwedel in einem Zusatzgutachten die Frage untersuchen lassen, ob inertes, d.h. schadstofffreies Material mit Lizenz zu belegen ist oder lizenzfrei entsorgt werden muss. Nach mündlicher Vorabinformation bestätigt Professor Salzwedel die Auffassung der Bauindustrie. Das Gutachten liegt vor und wird umgehend nachgereicht.

2. Lizenzerhebung

Der Gesetzentwurf bemisst die Lizenzgebühr an den landesweit unterschiedlichen Entsorgungspreisen.

§ 11 Abs. 2 Gesetzentwurf Zitat:

Das Lizenzentgelt beträgt 5 vom Hundert der Entgelte, die der Lizenznehmer für das Behandeln und Ablagern erhebt. Ist der Lizenznehmer selbst Abfallerzeuger, werden 80 vom Hundert der vergleichbaren durchschnittlichen Entgelte zugrunde gelegt, die Entsorger für das Behandeln und Ablagern fremder Abfälle erheben.

Die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie sieht in der Lizenzerhebung in Abhängigkeit der Entsorgungspreise für die 14.000 ganz überwiegend mittelständischen Betriebe des Bauhauptgewerbes in Nordrhein-Westfalen schwerwiegende Nachteile:

1. Lizenzgebühren dieser Art sind nicht kalkulierbar. Die Kalkulierbarkeit ist aber für die Unternehmungen im Bauhauptgewerbe zwingend erforderlich.
2. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind zwischen einzelnen Regionen Preisunterschiede bei den Entsorgungsentgelten bis zu 600 % feststellbar, auf die der BDI bereits hingewiesen hat: Dadurch ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen.
3. § 9 Ziffer 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A VOB/A fordert eine eindeutige und so erschöpfende Leistungsbeschreibung, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne Vorarbeiten berechnen können. Dies scheitert aber, wenn Lizenzgebühren nach unterschiedlichen Entsorgungsentgelten bemessen werden.

Exkurs

Zum Vergleich weisen wir darauf hin, dass auch das Abwasserabgabengesetz die Erhebung der Abwasserabgabe nach einem festen Abgabesatz je Schadeinheit bemisst:

§ 3 Abs. 1 AbwAG Zitat:

Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der Abwassermenge, der absetzbaren Stoffe, der oxydierbaren Stoffe und der Giftigkeit des Abwassers in Schadeinheiten nach der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt wird.

Siehe Anlage 1

§ 9 Abs. 4 AbwAG Zitat:

Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit ab 1. Januar 1986 40,- DM im Jahr.

Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers. Dabei wird überall für die gleiche Schmutzlast die gleiche Abgabe erhoben: Wasser, das nicht durch Gebrauch verändert ist, fällt nicht unter den Schmutzwasserbegriff und unterliegt nicht der Abwasserabgabe.

Forderung 3

Wir fordern die Erhebung der Lizenzgebühren in Form von Festgebühren je Tonne Abfall in landesweit gleicher Höhe, gestaffelt nach der Schadstoffbelastung der Abfallarten.

Die Zulässigkeit der Lizenzerhebung in Form von Festpreisen ist in dem erwähnten Gutachten von Professor Salzwedel nachgewiesen worden.

Forderung 4

Nach Aufspaltung der Abfallart 3 in dem vom BDI vorgeschlagenen Abfallartenmodell gemäss unserer Forderung 1 (siehe Seite 1 dieser Stellungnahme) in die Abfallarten 3.1 und 3.2 schlagen wir vor, die Festpreise in den Abfallarten 1, 2, 4 und 5 jeweils um 10 %

zu erhöhen. Dadurch ergibt sich das gleiche jährliche Lizenzaufkommen in Höhe von 50 Mio. DM. Die veränderte Zahlentabelle für dieses Abfallartenmodell ist hier beigefügt, Anlage 2.

3. Die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. NW begrüsst grundsätzlich, dass die Altlastensanierung mit der zukünftigen Sonderabfallentsorgung verknüpft wird und damit die Aussicht besteht, dass in Zukunft genügend Deponieraum für Sonderabfälle zur Verfügung stehen wird.

Anlage zu § 3

A.

(1) Bei der Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers sind vorab von den absetzbaren Stoffen 0,1 Milliliter je Liter Abwasser und von den oxydierbaren Stoffen 15 Milligramm je Liter Abwasser abzuziehen; wird die Differenz kleiner als Null, bleibt sie insoweit unberücksichtigt. Die Zahl der Schadeinheiten ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Zahl der Schadeinheiten je volle Meßeinheit	
	Schadeinheit	Meßeinheit
1. Absetzbare Stoffe bei einem organischen Anteil von mindestens zehn vom Hundert	1	Kubikmeter Jahresmenge, im Fall des § 3 Abs. 4, Tonne Jahresmenge
2. Absetzbare Stoffe bei einem organischen Anteil von weniger als zehn vom Hundert	0,1	Kubikmeter Jahresmenge, im Fall des § 3 Abs. 4, Tonne Jahresmenge
3. Oxydierbare Stoffe in Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	2,2	100 Kilogramm Jahresmenge
4. Quecksilber und seine Verbindungen	5	100 Gramm Quecksilber Jahresmenge
5. Cadmium und seine Verbindungen	1	100 Gramm Cadmium Jahresmenge
6. Giftigkeit gegenüber Fischen	0,3 G _F *)	1 000 Kubikmeter Jahresabwassermenge

*) G_F ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig wirkt. Bei G_F = 2 wird Null eingesetzt.

(2) Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischen insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. Das gleiche gilt für die Einleitung von Abwasser in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.

B.

(1) Das Volumen der absetzbaren Stoffe wird nach zweistündiger Absetzzeit bestimmt.

(2) Der Chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt.

(3) Quecksilber und Cadmium werden atomabsorptionsspektrometrisch bestimmt.

(4) Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (*Leuciscus idus melanotus*) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt.

M O D E L L

Abfallarten	Gesamtaufkommen der Industrie in Mio. t	FremdentSORGER Menge x Preis = Lizenzgebühr in Mio. DM	EigentSORGER Menge x Preis = Lizenzgebühr in Mio. DM
1. Nachweispflichtige Sonderabfälle gemäss § 2 Abs. 2 BAbfG, gem. Liste der Verordnung vom 24.5.77	2,0	0,5 x 5,5 = 2,75	1,5 x 4,4 = 6,6
2. Nachweispflichtige Sonderabfälle, die nicht unter § 2 Abs. 2 BAbfG fallen, Stand: 1.1.88	5,0	2,5 x 3,9 = 9,75	2,5 x 3,3 = 8,25
3.1 Bauschutt, Aschen, Schlacken, Altformsand, Strassenaufbruch REA Gips	14,0	7,0 x 0,5 = 3,5	7,0 x 0,4 = 2,8
3.2 Inertes Material	10,0	5,0 x 0 = 0	5,0 x 0 = 0
4. Hausmüllartige Gewerbeabfälle (die nicht auf Hausmülldeponien entsorgt werden können), Papierabfälle, Schlämme aus Wasseraufbereitung	1,0	0,5 x 1,3 = 0,65	0,5 x 1,1 = 0,55
5. Alle übrigen Gewerbeabfälle	6,5	3,0 x 2,6 = 7,8	3,5 x 2,2 = 7,7
	<u>38,5</u>	<u>24,45</u>	<u>25,9</u>

MMZ10/1893

Gesamtaufkommen: 50,35 Mio. DM